

Immobilienbewertung

wann benötige ich diese eigentlich ...?

... zum Beispiel:

Scheidung!

Es gibt schönere Gründe, als sich wegen einer Immobilienbewertung im Falle einer Trennung oder Scheidung an uns zu wenden. Wenn auch Sie eine(r) von vielen sind – im Jahr 2021 wurden in Deutschland durch richterlichen Beschluss rund 142 800 Ehen geschieden (Quelle www.destatis.de) – so ist Ihr eigener Fall für Sie natürlich mit Auswirkungen auf Ihr Vermögen verbunden.

In diesem Falle sollten sich beide Partner Gedanken zu ihren Vermögenswerten machen. Besteht eine gemeinsame Immobilie (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen), haben im besagten Trennungsjahr beide Ehepartner das Recht, dort wohnen zu bleiben (gemeinsame Kredite für die jeweilige Immobilie müssen auch gemeinsam weiterhin abgetragen werden). In diesem sogenannten „Jahr“ ist der Verkauf oder Übertrag eines bebauten Grundstückes nur einvernehmlich durch beide Partner möglich.

Oft besteht jedoch keine Einigkeit nach Ablauf des Trennungsjahres, was mit der Immobilie bzw. dem bebauten Grundstück passieren soll, dann kann bei Gericht ein Antrag von einem Partner auf Teilungsversteigerung gestellt werden.

Sollte jedoch bei beiden Partnern ein Verkauf im Vordergrund stehen, ist eine einvernehmliche Lösung die beste Variante. Denn hier können wir als Immobilienabteilung rein mit einer **Wertexpertise** und/oder mit einem **Verkauf** aus einer Hand weiterhelfen. Ein Verkauf auf dem freien Markt erzielt immer einen höheren Erlös als eine regulierte Zwangsversteigerung.

Kurzgutachten werden meistens gefordert, wenn ein Partner in der Immobilie wohnen bleiben möchte und es um Zugewinn und Ausgleichszahlungen geht. Das Kurzgutachten ist eine amtlich anerkannte, kostengünstigere und schnellere Variante im Vergleich zu einem Vollgutachten. Der Vorteil hier: Sollte die Scheidung nicht ohne einen gerichtlichen Beschluss verlaufen, und ein **Vollgutachten** wird verlangt, kann auf dieses Kurzgutachten aufgebaut werden, das nur noch in Teilen ergänzt zu werden braucht. Für die Ermittlung Ihrer diesbezüglichen Vermögenswerte bedarfs es keines öffentlich bestellten Gutachters, denn mit unserer personenzertifizierten Gutachterin bieten wir bei der Immobilienabteilung der VR-Bank Nordeifel Ihnen diese Leistung ebenfalls an. Dabei können wir aufgrund unseres Netzwerks auf Empfehlungen von Anwälten zurückgreifen.

Sie benötigen im Falle einer Trennung/Scheidung rund um Ihr bebautes oder unbebautes Grundstück eine gute Beratung, da es sich dabei ohnehin schon um eine kostspielige Angelegenheit handelt. Diese Beratung bieten wir Ihnen qualifiziert und zu fairen Konditionen an und stehen Ihnen gerne in dieser belastenden Zeit unterstützend zur Seite.

Rufen Sie uns direkt an oder besprechen Sie alles in Ruhe mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater bei der VR-Bank Nordeifel. Jemand aus unserem Expertenteam wird sodann zur Beratung hinzugezogen.

Ihre Immobilienabteilung der VR Bank Nordeifel